

Satzung

“ Alpiner Ski-Club Oberwiesenthal e.V. “

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Sportverein trägt den Namen “Alpiner Ski-Club Oberwiesenthal e.V.” und hat seinen Sitz in Kurort Oberwiesenthal.
2. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01.01. bis zu 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Alpinen Skisports.

Der Verein fördert insbesondere

- die sportliche Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einschließlich der Förderung von sportlichen Talenten bis hin zum Spitzensport
- die Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe und Veranstaltungen
- die unentgeltliche Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern
- den Versehrten Sport
- die Pflege von Traditionen und die Entwicklung des Vereinslebens

2. Der Verein ist eigenständig, juristisch selbstständig und politisch-konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Landesskiverband Sachsen. Er erkennt als übergeordnete Organe deren Satzungen und Programme an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberwiesenthal, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Fördernde Mitglieder:
Eine fördernde Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit erfolgen. Das fördernde Mitglied muss bereit sein, mit seinen Mitteln den alpinen Skisport zu fördern. Es hat bei der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verdienten Mitarbeitern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sie ist dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins.
3. Schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins, handelt es der Satzung zuwider oder verletzt vorsätzlich Ordnung und Sicherheit der Skianlagen und Einrichtungen, können gegen ihn Sanktionen wie Ermahnungen, Verweis und Ausschluss ergriffen werden. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gegen die Sanktionen Stellung zu nehmen und innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde zu erheben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Wiederaufnahme.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Zusätzlich werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Finanzierung besonderer Vorhaben (Neuanschaffung, Unterhaltung und Neubau von Geräten, Gebäuden und Ausrüstung) des Vereins kann Sonderzahlungen zur Folge haben, diese sind aber durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden, zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben sich entsprechend der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzenden	Schatzmeister	Sportwart
Jugendwart	Materialwart		
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam zu je 2 Personen gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zu übertragen sind. Der Jahreswirtschaftsplan wird durch den Vorstand erarbeitet.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dies wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind die 6 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Für den Jugendvertreter gelten die Bestimmungen von § 10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wählen. Zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens 8 Tage vor der jeweiligen Sitzung, mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sein. Bei Abwesenheit dessen zählt die Stimme des anderen doppelt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht und jede juristische Person Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberes Beschluss- und Kontrollorgan des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahreswirtschaftsplan und die Geschäftsordnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der Presse, im Oberwiesenthaler Bildschirmtext sowie im Internet erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Finanzierung besonderer Vorhaben gemäß § 5 ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern vorgenommen, die nicht zum Vorstand gehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und haben die Pflicht, 1-mal jährlich die finanzielle Lage des Vereins zu prüfen und zur Jahreshauptversammlung den Prüfbericht vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Oberwiesenthal.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am **09.04.1999** errichtet. geändert am 25.11.99, geändert am 06.10.2000,
Neufassung der Satzung am 26.10.2001, geändert am 7.10.2005, geändert am 4.11.2006, geändert am 07.11.2022